

von Finanzkrisen befassten Institutionen das allgemeine Ziel der Erleichterung der langfristigen Entwicklung im Auge behalten müssen;

16. *fordert* die Wiederaufnahme nationaler, regionaler und internationaler Anstrengungen zur Förderung einer stärkeren Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Anpassungskosten in ausgewogenerer Weise auf den öffentlichen und den Privatsektor und zwischen Schuldern, Gläubigern und Anlegern zu verteilen, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über die von ihr zu dieser Frage unternehmen Arbeiten zu informieren;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, weiterhin Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der weltweiten Finanzströme so weit wie möglich verringern zu helfen, weist in diesem Zusammenhang *erneut auf* die Notwendigkeit hin, die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel zu erwägen, und bittet den Internationalen Währungsfonds und die zuständigen ordnungspolitischen Organe, zu diesem Prozess beizutragen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass Organisationen des Privatsektors bei der Bewertung hoheitlicher Länderrisiken nach objektiven und transparenten Parametern vorgehen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen nationalen, regionalen und internationalen ordnungspolitischen Organe, zur Ausarbeitung angemessener Normen beizutragen, um sicherzustellen, dass die Risikobewertungsorganisationen rechtzeitig und regelmäßig vollständige und genaue Informationen bereitstellen;

19. *befürwortet* es, dass die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken weiterhin Anstrengungen unternehmen, um den Regierungen bei der Bewältigung der sozialen Folgen der Krisen behilflich zu sein, namentlich indem sie das soziale Netz in den Entwicklungsländern, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen, verbessern, ohne die langfristigen Entwicklungsziele aus den Augen zu verlieren;

20. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und mit regionalen und subregionalen Initiativen die zurzeit unternommenen Arbeiten zur Benennung von Maßnahmen zu unterstützen, die zu einem stabileren und berechenbareren Finanzsystem beitragen sollen, das den Herausforderungen der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, Rechnung trägt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung die Ergebnisse dieser Arbeiten vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommis-

sionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcen-transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Analyse der gegenwärtigen Trends bei den globalen Finanzströmen und Empfehlungen für eine Agenda zu Gunsten eines gestärkten und stabileren internationalen Finanzsystems enthält, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, diese Resolution dem Direktorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds zu übermitteln und somit als Beitrag zu ihrer Erörterung der darin angeschnittenen Fragen zur Kenntnis zu bringen.

#### RESOLUTION 54/198

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

#### 54/198. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997 und 53/170 vom 15. Dezember 1998 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

*sowie in Bekräftigung* der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

*betonend*, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen

<sup>9</sup> *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

Handelssystem in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern beim Aufbau der Kapazitäten behilflich zu sein, die sie für eine wirkungsvolle Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

*betonend*, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine sechsendvierzigste Tagung<sup>10</sup> sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer<sup>11</sup>,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transpa-

rentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau;

4. *erkennt an*, dass eine maßgebliche Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hindernisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen ein Thema von hohem Vorrang sein sollte und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Bedürfnissen und den Anliegen einiger Übergangsländer;

5. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

7. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die der Handels- und Entwicklungsrat und die Gastregierung bei den Vorbereitungen der für die Zeit vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok angesetzten zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bisher erzielt haben, ist der Auffassung, dass die zehnte Tagung der Konferenz für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unter anderem eine wichtige Gelegenheit bieten wird, um gemeinsame Überlegungen zum Thema Entwicklung anzustellen und so zu einem Konsens über Entwicklungsstrategien in einer zunehmend interdependenten Welt zu gelangen, durch die Anwendung der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen auf eine Weise, die es ermöglicht, die Globalisierung zu einem

<sup>10</sup> A/54/15 (Teil V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>11</sup> A/54/529, Anlage.

<sup>12</sup> A/54/304.

wirksamen Instrument für die Entwicklung aller Länder und aller Menschen zu machen, wobei die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang die Politik und den institutionellen Rahmen für den weltweiten Handel und die Finanzbeziehungen einer rigorosen und ausgewogenen Überprüfung unterziehen sollte, und dass die Konferenz den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Gelegenheit bieten wird, eine Bilanz der wichtigsten internationalen Wirtschaftsinitiativen und -entwicklungen zu ziehen und diese zu überprüfen, insbesondere soweit sie seit der neunten Tagung der Konferenz stattgefunden haben, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, die Strategien und Politiken zu prüfen, die die erfolgreiche Einbindung aller in Frage kommenden Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in die Weltwirtschaft auf fairer Grundlage am ehesten gewährleisten und die Gefahr einer weiteren Ausgrenzung vermeiden<sup>13</sup>;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhr der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau

von Kapazitäten weiter zu verbessern; begrüßt die von der Welthandelsorganisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder, unter Kenntnisnahme der Vorschläge, die auf dem vom 21. bis 25. Juni 1999 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Koordinierungstreffen der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden; erkennt an, dass die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere rasche Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, die erforderliche technische Hilfe zu verstärken, um diesen Ländern beim Ausbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu helfen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen; und begrüßt die für 2001 in Brüssel geplante Abhaltung der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

11. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>14</sup> dargelegt ist, schließt sich dem Aufruf an, der in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommunique<sup>15</sup> enthalten ist, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter weiter zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>16</sup> beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika<sup>17</sup> zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorberei-

<sup>14</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>15</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

<sup>16</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>17</sup> A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>13</sup> Siehe TD/B/EX(20)/L.1.

tungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahre 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

13. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

14. *billigt* die einschlägigen Bestimmungen, die auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>18</sup> verabschiedet wurden, und wiederholt in diesem Kontext, dass sich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in stärkerem Maße an der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>19</sup> beteiligen muss;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>20</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere durch die Anwendung der früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen und namentlich die Stärkung dieser Konzepte, un-

ter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welt Handels und der Globalisierung, und fordert die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>20</sup> wirksam anzuwenden;

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet die Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

17. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

18. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen der Finanzkri-

<sup>18</sup> Siehe Resolution S-22/2.

<sup>19</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>20</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

se auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu fördern, gegebenenfalls unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

22. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die Wirtschaftsintegration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

24. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des

Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

25. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das neu gegründete Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem nachdrücklich, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die technische Hilfe verstärken muss, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

26. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken, und fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer;

27. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und den in Betracht kommenden Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf diesen Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 einen Sachbeitrag zur Rolle der Informations- und Kommunikationstechnik in den Bereichen Handel, Finanzen

und Investitionen sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

### RESOLUTION 54/199

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

#### **54/199. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995 und 52/183 vom 18. Dezember 1997 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>21</sup> sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung<sup>22</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass sechzehn der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

*feststellend*, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

*betonend*, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter

Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die vierte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 24. bis 26. August 1999 in New York abgehalten wurde,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Geber für ihre Teilnahme an der vierten Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Binnenentwicklungsländern erleichtert hat,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>23</sup> übermittelt wurde;

2. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen, die auf der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden<sup>24</sup>;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten, namentlich der Binnenentwicklungsländer, auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nicht-materiellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem

<sup>21</sup> TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

<sup>22</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>23</sup> A/54/529.

<sup>24</sup> Ebd., Abschnitt II.